



Cane Corso Italiano e.V. (C.C.I.)
Postweg 88 a, 33442 Herzebrock-Clarholz

Spesen-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Kostenlimit

§ 3 Reisekosten

§ 4 Tagegelder

§ 5 Übernachtungskosten

§ 6 Richtereinladungen

§ 7 Abrechnung Zwingerkontrollen

§ 8 Abrechnungen

§ 9 Inkrafttreten

§1 Allgemeines

Die Reisekosten- und Spesenordnung regelt die Erstattung der Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeiter des CCI in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Werden ehrenamtliche mit privaten Tätigkeiten kombiniert, z.B. Ringhelfer und Ausstellen eines Hundes, sind alle Kosten, die in Zusammenhang mit der privaten Tätigkeit (Ausstellen) stehen (z.B.

Fahrtkosten, Übernachtungen), wie sie auch anderen Ausstellern gleichermaßen entstehen würden, selbst zu tragen. Kosten für die ehrenamtliche Tätigkeit, die darüber hinaus gehen (z.B. Tagegeld, zusätzliche Übernachtung), werden vom Verein getragen. Alle Reisen sind durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vorher zu genehmigen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 2 Kostenlimit

Ausgaben über 200 Euro und Neuanschaffungen müssen durch einen Vorstandsbeschluss vorher genehmigt werden. Davon ausgenommen sind die Druckkosten von Werbematerial und Preisschleifen. In diesem Fall reicht die Druck-Freigabe durch den 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden im Vertretungsfall.

§ 3 Reisekosten

a) Fahrten mit eigenem PKW

Abrechnung des für die Strecke benötigten Treibstoffs gegen Tankbeleg. Der Wagen ist vor Antritt (wird nicht erstattet) und nach Abschluss der Reise voll zu tanken. Können keine Tankbelege vorgelegt werden, ist ein Ersatzbeleg zu erstellen, der folgende Informationen enthalten muss:

- Fahrzeugkennzeichen
- Fahrzeug Modell
- Herstellerangabe für den durchschnittlichen Verbrauch Außerorts
- gefahrende Strecke (km)
- der an dem Tag üblichen Treibstoffpreises.

b) Fahrten mit der Bahn Fahrten 2. Klasse

c) Sonstige Fahrtkosten

- Taxifahrten nur in besonderen Fällen mit Begründung
- Flugreisen nur mit Genehmigung des Vorstandes
- Mietwagen in besonderen Fällen mit Begründung

d) Fahrtkosten für Zuchtwarte bei Wurfkontrollen und Abnahmen

Die Fahrtkosten der Zuchtwarte für Wurfkontrolle und Abnahme werden mit 0,30 Euro pro km vergütet. Der Zuchtwart übersendet die ordnungsgemäße Abrechnung an den Kassenwart zur Überweisung.

§ 4 Tagegelder

Bei Lehrgangsmassnahmen mit voller Verpflegung, die vom CCI bezahlt werden, werden keine Tagegelder vergütet.

Tagegeld Inland 50,00 Euro Tagegeld außerhalb Deutschlands 60,00 Euro Wird die Reise nach 12.00 Uhr mittags angetreten oder vor 12.00 Uhr mittags beendet, so ist nur 1/2 Tagegeld zu zahlen. Zuchtrichter erhalten pro Reisetag auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen 35,00 Euro und pro Tag der Richtertätigkeit 50,00 Euro. Für die Tätigkeit von Leistungsrichtern auf VDH/FCI-termingeschützten Meisterschaften gilt diese Regelung entsprechend.

§ 5 Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden im tatsächlich anfallenden Rahmen übernommen, jedoch maximal in Höhe von 55 € pro Übernachtung (Mehrkosten müssen selbst getragen werden). Ohne Vorlage eines Beleges werden pauschal 15,00 € pro Übernachtung erstattet. Bei Übernachtung im Wohnmobil werden Stellplatzkosten (Gebühr, Strom etc.) übernommen und ein Betrag von 30,00 € pauschal vergütet. Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind anzuwenden. Übernachtungen vor einer Tätigkeit im Auftrag für den CCI sind möglich, wenn

- die Entfernung vom Wohnort mehr als 200 km beträgt,
- die Anreise mit einem PKW erfolgen soll und mit extremem winterlichen Straßenverhältnissen zu rechnen ist,
- eine Hinfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen soll und nicht in zumutbarer Zeit am Veranstaltungstag der Veranstaltungsort erreicht werden kann. Übernachtungen nach einer Tätigkeit im Auftrag für den CCI sind möglich, wenn
- die Tätigkeit bis spät in den Abend (nach 20:00) geht,
- die Abreise mit einem PKW erfolgen sollt und mit extremem winterlichen Straßenverhältnissen zu rechnen ist,
- eine Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen soll und nicht in zumutbarer Zeit nach der Veranstaltung der Wohnort erreicht werden kann.

§ 6 Richtereinladungen

Die Reisekosten im Rahmen von Richtereinladungen werden gemäß der VDH-Spesenordnung abgerechnet und können im Einzelfall von den in den § 3 - § 5 genannten Bedingungen abweichen. Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind anzuwenden.

§ 7 Abrechnung Zwingerkontrollen

Die Fahrtkosten bei der Zwingerkontrolle werden entsprechend der Spesenordnung § 3 Reisekosten Abs. d) und das Tagegeld entsprechend § 4 Tagegelder abgerechnet.

§ 8 Abrechnungen

Die bei der Geschäftsstelle/beim Schatzmeister erhältlichen Vordrucke (soweit verfügbar) sind zwingend für alle Abrechnungen zu verwenden und immer vollständig ausgefüllt zusammen mit den Original-Kostenbelegen bei dem Schatzmeister einzureichen.

Die Abrechnungen von Ausstellungen müssen dem Schatzmeister spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende vorliegen.

Ebenso müssen innerhalb dieses Zeitraumes Guthaben aus eventuell nicht ganz in Anspruch genommenen Kostenvorschüssen auf das Konto des CCI zurück überwiesen sein.

Auslagen-Abrechnungen sind spätestens vierteljährlich beim Schatzmeister des CCI einzureichen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes. Alle Abrechnungen für die Monate Oktober bis Dezember eines Jahres müssen dem Schatzmeister bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen.

§ 9 Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand

Gemäß § 2, 6., 7., 8., der Satzung des CCI e. V. haben Mitglieder der Vereinsorgane und sonstige Funktionsträger des Vereins einen Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg und/oder unter Ansatz der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge. Die Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane, sowie sonstige Funktionsträger des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Diese müssen beim Vorstand beantragt werden, und per Beschlussfassung genehmigt werden. Es kann entweder eine Pauschale oder auf Basis der Geringfügigkeitsgrenze ordnungsgemäß abgerechnet werden mit dem zum Zeitpunkt gültigen Mindest-Stundenlohn. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.06.2022.